



## Beitragsordnung des 1. Münchner Football Club München 1979 e.V. „Munich Cowboys“

### § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle in § 6 der Satzung des Vereins genannten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erhebung einer Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag sowie der Möglichkeit der Befreiung einzelner Mitglieder von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Die Beitragsordnung wird durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses, erlassen und kann entsprechend geändert werden, um den bestehenden Finanzbedarf des Vereins zu decken.

Der Verein stellt eine Gemeinschaft dar und er hat die Kosten aller Vereinsaufgaben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken. Die Mitgliedsbeiträge stellen einen wesentlichen Teil bei der Finanzierung der Vereinsaufgaben dar und Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich zur Erreichung der gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Alle Abteilungen haben vorrangig die Kosten des eigenen Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes u. a. aus den Mitgliedsbeiträgen zu decken, die durch Mitglieder der jeweiligen Abteilungen an den Verein geleistet werden. Daneben dienen die Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Vereins insgesamt.

### § 2 Aufnahmegebühr

Alle Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu leisten. Diese deckt die Kosten des durch die Aufnahme entstehenden Verwaltungsaufwandes.

Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 11,00.

### § 3 Beitragspflicht des Mitgliedes

Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch diese Ordnung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben und er wird jeweils zum Beginn eines Monats im Voraus fällig. Generell wünscht der Verein eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschriftinzugsverfahren. Ist dies bei einem Mitglied nicht möglich, so ist der Verein berechtigt, für die Rechnungsstellung eine Verwaltungspauschale zu erheben, deren Höhe in dieser Ordnung festgelegt wird.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss einzelne Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu befreien.

### § 4 Mitgliederverwaltung

Der Verein führt eine Mitgliederverwaltung, die sämtliche Daten der Mitglieder elektronisch erfasst und verarbeitet sowie die Beitragskonten der Mitglieder verwaltet und die Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge überwacht. Alle persönlichen Daten der Mitglieder behandelt der Verein vertraulich und teilt personenbezogene Daten lediglich im Rahmen der bestehenden Mitteilungspflichten gegenüber Sportverbänden, denen der Verein angehört, Versicherungen und städtischen – oder staatlichen Einrichtungen mit.

Ferner werden die persönlichen Daten der Mitglieder im Rahmen des Beitragseinzuges durch den Verein verwendet, soweit das betroffene Mitglied ausdrücklich einwilligt.

Eine Weitergabe der Daten der Mitglieder an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Mitgliedes.

## § 5 Status eines Mitgliedes

Die Mitglieder werden erfasst wie folgt:

1. Die Mitglieder werden als aktive Mitglieder, passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder erfasst.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die als Sportler am Trainings- und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung teilnehmen.  
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv als Sportler am Trainings- und/oder Spiel- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung teilnehmen.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben.
3. Mitglieder werden als minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst.
4. Mitglieder werden ab Erreichen der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder erfasst.
5. Aktive Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung unabhängig vom Alter der Abteilung zugordnet, an deren Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb sie als Sportler teilnehmen. Tritt die Volljährigkeit eines aktiven Mitglieds der Abteilung Tacklefootball Jugend während einer laufenden Saison ein, so erfolgt eine Anpassung der Beitragshöhe erst mit dem Wechsel in eine andere Abteilung.
6. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder werden keiner Abteilung zugordnet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Mitgliederverwaltung des Vereins die erforderlichen Daten zur richtigen Erfassung mitzuteilen. Insbesondere sind jegliche Änderungen der Daten seitens des Mitgliedes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hiervon ist das Alter ausgenommen. Kommt es zu einer falschen Erfassung des Mitgliedes mangels Mitteilung einer Änderung, ist das Mitglied nicht berechtigt, geleistete Mitgliedseiträge zurück zu fordern oder bereits entstandene Beitragsansprüche des Vereins zurück zu weisen, die bei einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Mitteilung der Änderung nicht entstanden wären.

Das Risiko eines nicht rechtzeitigen Einganges von Änderungsmitteilung eines Mitgliedes bei der Mitgliederverwaltung trägt das Mitglied, insbesondere wenn eine Mitteilung nicht direkt an die Mitgliederverwaltung erfolgt oder über Dritte vorgenommen wird.

## § 6 Abteilungen

Der Verein führt folgende Abteilungen, die einen Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb betreiben:

- Juniors – U11
- Juniors – U13
- Juniors – U15/U16
- Juniors – U19
- 1. Damenmannschaft
- 1. Herrenmannschaft
- 2. Herrenmannschaft – Prospect Team
- Cheerleader / Dance

Mitglieder, die nicht diesen Abteilungen angehören, werden als passive Mitglieder erfasst.

## § 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge / Verwaltungspauschale

Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Monat:

	Minderjährige	Erwachsene
Juniors U11 – U19	EUR 15,00	EUR 15,00
Damenmannschaft	EUR 15,00	EUR 20,00
Herrenmannschaften	-----	EUR 20,00
Cheerleader / Dance	EUR 20,00	EUR 20,00
Passive Mitglieder	EUR 10,00	EUR 10,00
Ehrenmitglieder	-----	-----

Die Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben. Ab dem 1.2.2014 ist der Bankeinzug auf das SEPA-Verfahren umgestellt. Alle zuvor erteilten Einzugsermächtigungen werden automatisch in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt. Jedes Mandat wird mit einer Mandatsidentifikationsnummer (Mandats-ID) versehen. Bei dieser Mandats-ID handelt es sich um die vereinsinterne Mitgliedernummer bei den Munich Cowboys. Somit ist eine eindeutige Zuordnung jederzeit sichergestellt. Mit der außerdem aufgeführten Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) wird der Zahlungsempfänger (Munich Cowboys) benannt.

Bereits erfasste Mitglieder müssen für diese Umstellen nichts weiter veranlassen. Der Verein wandelt automatisch und sicher in IBAN und BIC um. IBAN ersetzt die Kontonummer und BIC die Bankleitzahl. Die gegenwärtige Gläubiger-ID des Vereins lautet: DE19ZZZ00000209826

In Ausnahmefällen ist die Erhebung der Mitgliedsbeiträge per Rechnung möglich. Für eine Rechnungsstellung sowie jede Mahnung wird jeweils eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 3,00 erhoben.

Gebühren, die dem Verein durch einen gescheiterten Lastschriftinzug entstehen, werden gegenüber dem Mitglied geltend gemacht.

## § 8 Befreiung von der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht stellt eine wesentliche Verpflichtung eines jeden Vereinsmitgliedes dar und eine Verletzung dieser Verpflichtung ist als schwerwiegender Verstoß durch das Mitglied gegenüber der Gemeinschaft anzusehen.

Der Vorstand kann gem. § 3 Nr. 3 der Vereinssatzung durch Beschluss Personen zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sich diese Personen im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag durch Beschluss ein Mitglied von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für die Dauer des laufenden Kalenderjahres zu befreien. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen mit dem besonderen Hinweis, dass dieser Beschluss nur für das laufende Kalenderjahr gilt und erforderlichenfalls im Folgejahr erneut ein Befreiungsantrag zu stellen ist und erneut die Voraussetzungen für eine Befreiung nachgewiesen werden müssen.

Gründe für eine Befreiung eines Mitgliedes von der Beitragspflicht können insbesondere sein:

1. Besondere wirtschaftliche Situation des Mitgliedes, die eine Beitragszahlung vorübergehend nicht ermöglicht
2. Besonderes Engagement des Mitgliedes zum Vorteil der Gemeinschaft
3. Besondere sportliche Leistungen in der Vergangenheit
4. Besondere Sportliche Leistungen in der Gegenwart
5. Besondere Erforderlichkeit des Mitgliedes für den sportlichen Erfolg einer Abteilung

Frühere Beschlüsse eines Vorstandes über die dauerhafte Befreiung von einzelnen Mitgliedern können nur aufgehoben werden, wenn schwerwiegende Gründe bestehen, die eine Aufhebung rechtfertigen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn durch den weiteren Bestand dieser Beschlüsse die Existenz des Vereins insgesamt bedroht wäre.

## § 9 Beitragsrückstände und Arbeit für die Gemeinschaft

Ein Mitglied ist berechtigt, bestehende Beitragsrückstände durch eine besondere Tätigkeit für das Wohl der Gemeinschaft abzubauen. Es ist zuvor erforderlich, dass diese Tätigkeiten sowie deren Beitragswert mit dem Vorstand abgesprochen werden und eine Mitteilung an die Mitgliederverwaltung erfolgt.

In Kraft getreten gem. Beschluss des erweiterten Vorstandes am 20.3.2011. Geändert am 4.12.2012.  
Geändert am 7.1.2014. Geändert am 16.3.2016. Geändert am 25.2.2019.